

OpenBankingProject.ch

Dieses Dokument beinhaltet Vorschläge und Hinweise zur Aufsetzung eines API-Lizenzvertrags zwischen Geschäftspartnern und wird fortlaufend angepasst. Es dient ausschliesslich als illustratives Beispiel unter Schweizer Recht und ersetzt keinesfalls eine individuelle Rechts- und Steuerberatung. Für allfällige Schäden, welche sich aus der Verwendung dieser Vorlage ergeben, übernimmt das OpenBankingProject.ch keinerlei Haftung.

This document contains suggestions and hints for drafting an API Licence Agreement between business partners and is subject to continuous updates. It exclusively serves as an illustrative example under Swiss law and does not in any case replace individual legal and tax advice. The OpenBankingProject.ch excludes any liability for possible damages resulting from the use of this template.

API-Lizenzvertrag¹

“Vereinbarung”

vom

[Datum]

zwischen

[bc]

[Strasse]

[PLZ] [Ort]

[Land]

"Lizenzgeber"

und

[xy]

[Strasse]

[PLZ] [Ort]

[Land]

"Lizenznehmer"

(Lizenzgeber und Lizenznehmer je eine **"Partei"**,
gemeinsam die **"Parteien"**)

betreffend

Ansprüche und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Lizenz zur
Nutzung der APIs und der API-Inhalte/-Dienste für die Anwendung [Name der
Anwendung des Lizenznehmers]

¹ HINWEIS: Es handelt sich hierbei um eine komplexe Vertragsbeziehung und es wird empfohlen, die vorliegende Vereinbarung um weitere, auf den Einzelfall zugeschnittene Anhänge zu erweitern und diese wiederum im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich zum Vertragsgegenstand zu erheben. Ferner ist zu beachten, dass das vorliegende Template zu Gunsten einer hohen Modularität und möglichst breiter Einsatzmöglichkeiten nicht ein spezifisches «Open Banking»-Szenario (Zahlungsauslösedienst, Kontoinformationsdienste etc.) regelt, sondern allgemein den einem solchen Szenario zugrundeliegenden Datenaustausch über APIs unter Wahrung der antizipierten datenschutz- und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ermöglichen soll. In jedem Einzelfall wird es nötig sein, unter Berücksichtigung der Art der Vertragsparteien, der zu erbringenden Dienstleistungen und der betroffenen personenbezogenen Daten vertragliche Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

Definitionen.....	4
Ausgangslage und Zielsetzung.....	5
1. API-Lizenz	5
2. API-Zugriff, Authentifizierung und Autorisierung.....	6
3. Beschränkungen.....	7
4. Datenschutz, Datenspeicherung, Datenlöschung.....	9
5. Gewährleistung und Leistungsstörungen	11
6. Support.....	13
7. Rechtsgewährleistung.....	14
8. Audits	14
9. Lizenzgebühr und Zahlungsmodalitäten	15
10. Sorgfaltspflichten.....	15
11. Haftung / Haftungsbeschränkungen	15
12. Schadloshaltung.....	16
13. Dauer / Kündigung der Vereinbarung.....	16
14. Änderung des Vertrages.....	18
15. Abtretung / Übertragung.....	18
16. Salvatorische Klausel.....	18
17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	19

Definitionen

"API" bezeichnet ein application programming interface (zu Deutsch: Anwendungsprogrammierschnittstelle) (oder eine ähnliche Technologie), die es dem Lizenznehmer ermöglicht, über dessen Anwendung auf API-Inhalte/-Dienste zuzugreifen und/oder diese zu nutzen.

"API-Inhalt" bezeichnet Daten oder Informationen, die durch eine bestimmte API des Lizenzgebers zur Verfügung gestellt oder über diese abgerufen werden können.

"API-Dienste" bedeutet Dienst(e) und/oder Funktion(en), die über eine bestimmte API des Lizenzgebers zugänglich sind oder von dieser ausgeführt werden.

"Anwendung" bezeichnet eine Website und/oder Software und/oder Dienstleistung des Lizenznehmers, welche vom Lizenznehmer und/oder dessen Kunden besucht oder genutzt wird (oder mit der Absicht entwickelt wurde, irgendwann besucht oder genutzt zu werden), um auf API-Inhalte/Dienste zuzugreifen und/oder diese zu nutzen. Soweit nichts anderes erwähnt wird, ist in der vorliegenden Vereinbarung mit "Anwendung" immer [Name der Anwendung] gemeint.

"Bearbeiten [von Daten]" bzw. "Datenbearbeitung" bezeichnet jeden Umgang mit Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. lit. e. DSGVO, damit insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten.

"Kunde(n)" bezeichnet die von der Datenbearbeitung, welche im Zuge des Zugriffs auf die APIs und/oder die Nutzung der API-Inhalte/-Dienste stattfindet, in ihren Datenschutz- bzw. Persönlichkeitsrechten betroffene(n) Person(en), welche sowohl zum Lizenzgeber als auch zum Lizenznehmer in einem Vertragsverhältnis steht bzw. stehen.

"OAuth 2.0" bezeichnet einen Standard bzw. ein Sicherheitsprotokoll, das eine standardisierte, sichere API-Autorisierung für Desktop-, Web- und Mobile-Anwendungen unter Ausstellung von spezifischen Zugriffstoken erlaubt.²

"Zugriffstoken" sind elektronische Sicherheitsschlüssel und werden bei der computerbasierten Autorisierung verwendet, um einer Anwendung den Zugriff auf eine API zu ermöglichen. Ein Zugriffstoken enthält die Information, dass der Inhaber des Tokens berechtigt ist, auf die API zuzugreifen und bestimmte Aktionen

² **HINWEIS:** OAuth 2.0 lässt sich auf verschiedene Weisen implementieren und nutzen. Der konkrete Modus der Berechtigungsgewährung hängt von der Methode ab, die vom Nutzer bzw. dessen Anwendung zur Anforderung der Berechtigung verwendet wird, sowie von den von der API unterstützten Gewährungstypen. OAuth 2.0 definiert vier Berechtigungstypen, von denen jeder in unterschiedlichen Fällen nützlich ist. Optional ist ferner auch, ob im Rahmen des Protokolls ein «Refresh Token» ausgestellt werden soll, welches einen längerfristigen Zugriff auf die APIs erlaubt. Die Parteien sollten diese Punkte vor Vertragsschluss klären und in der Vereinbarung (oder einem Anhang) entsprechende Ergänzungen vornehmen.

auszuführen, die durch den bei der Autorisierung gewährten Umfang festgelegt wurden.

Ausgangslage und Zielsetzung

[Name des Lizenznehmers] ist eine [Gesellschaftsform] mit Sitz in [Sitz der Gesellschaft] und bezweckt [Zweck der Gesellschaft].

[Name des Lizenzgebers] ist eine [Gesellschaftsform] mit Sitz in [Sitz der Gesellschaft] und bezweckt [Zweck der Gesellschaft]

Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer (gemeinsam die «Parteien») weisen einen zumindest teilweise identischen Kundenstamm (nachfolgend: «gemeinsame Kunden») auf. Der Lizenzgeber verwaltet bzw. ist im Besitz von personenbezogenen Daten von gemeinsamen Kunden, der Lizenznehmer möchte im Zuge dieser Vereinbarung die beim Lizenzgeber gelegenen Kundendaten über APIs abrufen und die Daten der gemeinsamen Kunden im Zusammenhang mit seiner Anwendung bearbeiten.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer einen Rahmen zu schaffen und lizenzvertragliche Regelungen für die Bereitstellung von APIs und API-Inhalte/-Diensten durch den Lizenzgeber und der Nutzung der APIs und der API-Inhalte/-Dienste durch den Lizenznehmer zu definieren.

Der Lizenzgeber beabsichtigt, seine APIs und die über die APIs abrufbaren API-Inhalte/-Dienste dem Lizenznehmer gegen eine Lizenzgebühr zur Verfügung zu stellen.

Der Lizenznehmer beabsichtigt, eine Lizenzgebühr an den Lizenzgeber zu entrichten um dessen APIs und über die APIs abrufbaren API-Inhalte/-Dienste nutzen zu dürfen.

Der Lizenznehmer und der Lizenzgeber (gemeinsam die «Parteien») vereinbaren deshalb was folgt:

1. API-Lizenz³

1.1. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer eine nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, widerrufliche API-Lizenz für den Zugriff auf seine APIs bzw. die Nutzung der API-Inhalte/-Dienste nach Massgabe

³ HINWEIS: Die konkreten API-Inhalte/-Dienste und Daten, auf welche Zugriff gewährt werden soll, sollten sicherheitshalber ausreichend konkret definiert werden, vorzugsweise in einem separaten Anhang, welcher dann auch mit vorliegender Vereinbarung ausdrücklich zum Vertragsgegenstand erhoben werden soll.

sämtlicher in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten Voraussetzungen und Nutzungsbedingungen.⁴

- 1.2. Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen berechtigt die API-Lizenz den Lizenznehmer zur vertragsgemässen Nutzung der APIs bzw. API-Inhalte/-Dienste, um die APIs bzw. API-Inhalte/-Dienste mit seiner Anwendung zu verbinden und/oder seine Anwendung damit zu unterstützen.
- 1.3. Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen berechtigt die API-Lizenz den Lizenznehmer, seine mit den API-Inhalten/-Diensten vertragsgemäss verbundene bzw. durch die API-Inhalte/-Dienste unterstützte Anwendung entgeltlich oder unentgeltlich an Kunden anzubieten bzw. seine Anwendung für Kunden entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 1.4. Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung behält sich der Lizenzgeber alle übrigen Rechte an den APIs und den API-Inhalten/-Diensten vor.
- 1.5. Mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung umschriebenen API-Lizenz zur vertragsgemässen Nutzung der APIs und der API-Inhalte/-Dienste werden dem Lizenznehmer keine weitergehenden Ansprüche, weder ausdrücklich noch stillschweigend, in Bezug auf geistige Eigentumsrechte (z.B. Marken, Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse) des Lizenzgebers gewährt.

[allfällige Konkretisierungen]

2. API-Zugriff, Authentifizierung und Autorisierung

- 2.1. Der Lizenznehmer darf ausschliesslich über API-Anmeldeinformationen auf die APIs und API-Inhalte/-Dienste zugreifen. Diese API-Anmeldeinformationen werden dem Lizenznehmer durch den Lizenzgeber in Form von Zugriffstoken unter Einhaltung und Befolgung des standardisierten Sicherheitsprotokolls «OAuth 2.0» ausgestellt.⁵
- 2.2. Die Parteien verpflichten sich, selbstständig und auf eigene Kosten alles Nötige zu unternehmen, dass die Ausstellung von Zugriffstoken vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer im Sinne des vereinbarten Standards nach «OAuth 2.0» erlaubt.

⁴ HINWEIS: Es ist ferner der örtliche Geltungsbereich der Lizenz zu definieren. Soll die Bearbeitung personenbezogener Daten ausschliesslich innerhalb der Schweiz stattfinden, ist dies so festzuhalten.

⁵ HINWEIS: OAuth 2.0 ist ein mögliches Autorisierungsprotokoll, es bestehen daneben noch weitere (OAuth, OpenID, SAML); die Parteien können auch ein anderes Sicherheitsprotokoll bzw. einen anderen Standard vereinbaren, der ihnen einen autorisierten und sicheren Umgang mit den APIs erlaubt. Vorzugsweise werden weitere technische Details in einem Anhang geregelt. Vgl. Fussnote 2.

- 2.3. Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung kann der Lizenznehmer auf die APIs und API-Inhalte/-Dienste innerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten jederzeit zugreifen.
- 2.4. Der Lizenznehmer darf sein(e) Zugriffstoken bzw. API-Anmeldeinformationen nicht mit Dritten teilen oder auf sonstige Weise bekannt geben. Der Lizenznehmer muss die Zugriffstoken und alle API-Anmeldeinformationen sicher aufbewahren. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, zum Zwecke der sicheren Aufbewahrung der Zugriffstoken und API-Anmeldeinformationen wirtschaftlich angemessene Mittel einzusetzen, jedoch unter keinen Umständen Mittel einzusetzen, die weniger streng sind, als die gesetzlich vorgeschriebenen oder die der Lizenznehmer zum Schutz seiner eigenen vertraulichen oder geschützten Daten einsetzt.

[allfällige Konkretisierungen]

3. Beschränkungen

- 3.1. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass ein Zugriff auf bzw. die Nutzung der APIs und API-Inhalte/-Dienste im Einzelfall nicht angefragt bzw. nicht erfolgen und vom Lizenzgeber entsprechend verweigert und vereitelt werden darf, wenn der Kunde, dessen personenbezogene Daten im Zuge des Zugriffs auf bzw. der Nutzung der APIs und API-Inhalte/-Dienste bearbeitet werden sollen, sein vorgängiges und auf ausreichender Informationslage basierendes Einverständnis zu einer solchen Datenbearbeitung nicht gegeben bzw. zum Zeitpunkt des beabsichtigten oder erfolgten API-Zugriffs wieder entzogen hat.
- 3.2. Der Lizenznehmer darf nur dann und nur so weit auf die APIs und/oder die API-Inhalte/-Dienste zugreifen und diese nutzen, wie dies zur Bereitstellung und Unterstützung seiner Anwendung nötig ist.
- 3.3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, beim Zugriff auf bzw. bei der Nutzung der APIs und der API-Inhalte/-Dienste sowie ferner bei jeglicher Datenbearbeitung in Zusammenhang mit dem Zugriff und/oder der Nutzung der APIs und der API-Inhalte/-Dienste die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung sowie alle geltenden und einschlägigen Gesetze einzuhalten.
- 3.4. Dem Lizenznehmer ist es untersagt, auf die APIs und/oder API-Inhalte/-Dienste auf eine Weise zuzugreifen bzw. diese auf eine Weise zu nutzen, die mit einer unangemessen hohen Bandbreite oder mit einer Beeinträchtigung des Informatiksystems⁶ des Lizenzgebers und/oder der Stabilität der APIs bzw. API-Inhalte/-Dienste einhergeht.

⁶ HINWEIS: Im Falle von Banken etwa auch «Kernbankensystems».

- 3.5. Dem Lizenznehmer ist es untersagt, unabhängig vom Gelingen dieser Massnahmen, die vom Lizenzgeber erhaltenen API-Anmeldeinformationen bzw. die Zugriffstoken zu verbreiten, offenzulegen, zu veröffentlichen, zu vermarkten, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, Unterlizenzen zu vergeben, an Dritte abzutreten oder auf sonstige Weise unautorisierten Personen den Zugriff auf die APIs und/oder API-Inhalte/-Dienste zu ermöglichen.
- 3.6. Dem Lizenznehmer ist es untersagt, unabhängig vom Gelingen dieser Massnahmen, die APIs, API-Inhalte/-Dienste, API-Anmeldeinformationen und Zugriffstoken zu rekonstruieren, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren, zu entschlüsseln oder auf andere Art zu versuchen, den Quellcode, zugrunde liegende Ideen oder Algorithmen zu ermitteln.
- 3.7. Dem Lizenznehmer ist es ferner untersagt, unabhängig vom Gelingen dieser Massnahmen, den Zugang oder die Nutzung der APIs und/oder von API-Inhalten/Diensten zu unterbrechen, zu stören oder nachteilig zu beeinflussen, ein Element der APIs und/oder von API-Diensten zu verändern, zu umgehen oder zu deaktivieren, Viren oder andere Malware durch die Anwendung oder den Zugriff auf die APIs und/oder API-Inhalte/-Dienste zu übertragen sowie schliesslich die APIs auf jede andere Weise zu verwenden, die die Sicherheit der APIs und/oder der übertragener Daten oder Informationen untergräbt oder untergraben kann.
- 3.8. Der Lizenznehmer darf nicht derart auf die APIs und/oder die API-Inhalte/-Dienste zugreifen bzw. darf diese nicht derart verwenden, dass sich daraus ein vertraglich nicht gewollter Nachteil für den Lizenzgeber ergeben könnte.
- 3.9. Die Anwendung des Lizenznehmers darf Anwendungen, Produkte oder Services, die vom Lizenzgeber angeboten werden, nicht in wesentlichem Masse nachbilden.
- 3.10. Der Lizenzgeber hat das Recht, sofern es zur Sicherstellung der vertraglichen und/oder der gesetzlichen Bestimmungen notwendig erscheint, den Zugriff des Lizenznehmer auf die APIs bzw. API-Inhalte/-Dienste unverzüglich und ohne Vorankündigung zu sistieren. Dies ist namentlich der Fall, wenn
 - a) der Verdacht auf unbefugten API-Zugriff besteht;
 - b) der Verdacht auf unbefugte Datenbearbeitung besteht;
 - c) dies zur Erhaltung der Funktionalität der APIs und/oder des Informatiksystems⁷ des Lizenzgebers notwendig erscheint;
 - d) der Verdacht besteht, dass der gesetzlich gebotene und/oder vertraglich vereinbarte Datenschutz nicht gewährleistet ist;
 - e) der Verdacht besteht, dass der Lizenznehmer seinen übrigen in diesem Vertrag geregelten Pflichten nicht nachkommt.

⁷ HINWEIS: Im Falle von Banken etwa auch «Kernbankensystems».

[allfällige Konkretisierungen]

4. Datenschutz, Datenspeicherung, Datenlöschung

- 4.1. Jede Partei ist in ihrem Bereich dafür zuständig, dass sie durch die vorliegende Vereinbarung und durch die Ausführung derselben zu keinem Zeitpunkt vertragliche und gesetzliche Pflichten gegenüber ihren Kunden verletzt.⁸
- 4.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, beim Zugriff auf die APIs, bei der Nutzung der API-Inhalte/-Dienste und bei jeder im Zuge dessen erfolgenden Datenbearbeitung die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten und sicherzustellen, dass er über eine ausreichende rechtliche Grundlage für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten verfügt.
- 4.3. Insbesondere darf der Lizenznehmer die personenbezogene Daten, die er über die APIs bzw. API-Inhalte/-Dienste des Lizenzgebers erlangt hat, nur dann und nur so weit bearbeiten, wie dies zum Zwecke des Angebots seiner Anwendung notwendig ist und wie er zu einer solchen Datenbearbeitung aufgrund der vorgängigen und auf ausreichender Information basierenden Einwilligung des Kunden, auf den sich die personenbezogenen Daten beziehen, befugt ist.
- 4.4. Dem Lizenznehmer ist es insbesondere untersagt, personenbezogene Daten, die er über die APIs bzw. API-Inhalte/-Dienste des Lizenzgebers erlangt hat, unbefugten Personen zugänglich zu machen, zu veräussern oder weiterzuverkaufen. Es ist ihm ferner untersagt, personenbezogene Daten für Zwecke zu nutzen, die nicht von der Einwilligung des Kunden, auf den sich die personenbezogenen Daten beziehen, umfasst sind.
- 4.5. Durch den Zugriff auf und die Nutzung der APIs bzw. API-Inhalte/-Dienste bringt der Lizenznehmer gegenüber dem Lizenzgeber jeweils konkludent zum Ausdruck und hat zu verantworten, dass er über die nötige Einwilligung seitens des Kunden verfügt sowie dass die Einwilligung vorgängig erteilt, aktuell und durch den Kunden jeweils irrtumsfrei und nach ausreichender Information gefasst worden ist.
- 4.6. Der Lizenznehmer verantwortet und stellt sicher, dass er den Kunden, dessen Daten bearbeitet werden sollen, im Vorfeld zur ersten Datenbearbeitung im Zusammenhang mit einem API-Zugriff, sowie bei jeder nachträglichen

⁸ HINWEIS: Dies beinhaltet im Kontext des Datenschutzes insb. Folgendes: Sowohl der Lizenzgeber als auch der Lizenznehmer haben sicherzustellen, dass ihre Kunden mit der Datenbearbeitung, wie sie im Zuge der vorliegenden Vereinbarung erfolgen soll, einverstanden sind bzw. eine solche vertraglich (zwischen einer Partei und einem Kunden) nicht ausgeschlossen ist. Handelt es sich beim Lizenzgeber um eine Bank bzw. kommt (zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen nach Datenschutzgesetz) das Bankgeheimnis gemäss Art. 47 BankG zur Anwendung, hat sich der Lizenzgeber soweit nötig vom Geheimnisherren von der Geheimhaltungspflicht befreien zu lassen. Ferner haben Banken im Verhältnis zu ihren Kunden das Finma-Rundschreiben 08/21 zu den «Operationellen Risiken» zu beachten, dort insb. Rn. 135 und Anhang 3, Grundsatz 3, Rn. 15.

Änderung des Umfangs oder der Art und Weise der Datenbearbeitung hinreichend über den Umfang und die Art und Weise der durch ihn erfolgenden Datenbearbeitung, die gesetzlichen Anforderungen an eine Datenbearbeitung - insbesondere die Einwilligung des Kunden -, und über die ihm zustehenden datenbezogenen Rechte und die Möglichkeit zur Kündigung hinreichend informiert hat.

- 4.7. Der Lizenznehmer verantwortet und stellt sicher, dass der Kunde zu jeder Zeit eine schriftliche Erklärung in Papierform verlangen und eine elektronisch einsehbare Erklärung abrufen kann (z.B. in den allgemeinen Geschäftsbedingungen, Datenschutzbestimmungen, FAQs, Informationsblättern etc.), die ihn hinreichend über Art und Umfang der Datenbearbeitung sowie über die ihm zustehenden Datenrechte und Kündigungsmöglichkeiten informiert.
- 4.8. Der Lizenznehmer verantwortet und stellt sicher, dass er bezüglich der Aufbewahrung und Löschung der durch ihn über die APIs bzw. API-Inhalte/-Dienste abgerufenen und bearbeiteten Daten die vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen einhält. Dies umfasst das Löschen aller Daten, wenn ein Kunde die Datenlöschung verlangt, das Vertragsverhältnis zum Lizenznehmer kündigt, sein Benutzerkonto im Rahmen der Anwendung des Lizenznehmers schließt oder aufgibt oder auf andere Weise zum Ausdruck bringt, dass er künftig keine weitere Bearbeitung der ihn betreffenden Daten wünscht.
- 4.9. Der Lizenznehmer muss angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten, die er über die APIs bzw. API-Inhalte/-Dienste des Lizenzgebers erlangt hat, und zur Geheimhaltung treffen, um jegliche versehentliche oder unrechtmäßige Bearbeitung dieser personenbezogenen Daten zu verhindern.
- 4.10. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, wirtschaftlich angemessene Mittel einzusetzen, um die Vertraulichkeit und den Schutz der über die APIs und/oder API-Inhalte/-Dienste erlangten personenbezogenen Daten sicherzustellen, die sich im Besitz des Lizenznehmers befinden und/oder die in seiner Anwendung enthalten sind, jedoch unter keinen Umständen Mittel einzusetzen, die weniger streng sind, als die gesetzlich vorgeschriebenen oder die der Lizenznehmer zum Schutz seiner eigenen vertraulichen oder geschützten Daten einsetzt.
- 4.11. Der Lizenznehmer hat insbesondere genügende technische und organisatorische Massnahmen gemäss Art. 7 DSG und Art. 8 ff. VDSG vorzusehen, um die personenbezogenen Daten, die er über die APIs bzw. API-Inhalte/-Dienste des Lizenzgebers erlangt hat, vor unbefugter Bearbeitung zu schützen.
- 4.12. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Personen, die im Auftrag für oder als Angestellte des Lizenznehmers personenbezogenen Daten bearbeiten, die über die APIs bzw. API-Inhalte/-Dienste des Lizenzgebers erlangt wurden, schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten, über alles, was sie bei ihrer Tätigkeit erfahren. In den entsprechenden schriftlichen und von den Betroffenen zu

unterzeichnenden Verschwiegenheitsverpflichtungen werden diese auf die zivil- wie auch mögliche strafrechtliche Konsequenzen hingewiesen. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Arbeits- oder Auftragsverhältnisses weiter.

- 4.13. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei vermuteten oder festgestellten Rechtsverletzungen der Datenschutzgesetzgebung unverzüglich den Lizenzgeber von der Rechtsverletzung in Kenntnis zu setzen und ihm alle dafür relevanten Informationen zukommen zu lassen.
- 4.14. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Lizenzgeber jederzeit auf dessen Verlangen hin Auskunft darüber zu geben, welche personenbezogenen Daten, die er über die APIs bzw. API-Inhalte/-Dienste des Lizenzgebers erlangt hat, und welche API-Anmeldeinformationen und Zugriffstoken, die er vom Lizenzgeber erhalten hat, sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden.
- 4.15. Im Falle der Kündigung des vorliegenden Vertrages ist der Lizenznehmer verpflichtet, bis vor Ablauf der Kündigungsfrist den Zugriff auf bzw. die Nutzung der APIs und/oder der API-Inhalte/-Dienste des Lizenzgebers einzustellen und sämtliche vom Lizenzgeber erhaltene API-Anmeldedaten und Zugriffstoken zu vernichten. Ist die Kündigung eine ausserordentliche, hat dies umgehend zu geschehen.
- 4.16. Dem Lizenznehmer ist es verboten, die infolge Vertragsbeendigung gelöschten Daten wiederherzustellen bzw. weiterzubearbeiten.

[Konkretisierungen]⁹

5. Gewährleistung und Leistungsstörungen

- 5.1. Der Lizenznehmer nimmt die folgenden Punkte zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:
 - Der Lizenzgeber sichert während der vereinbarten Nutzungszeiten eine Verfügbarkeit der APIs bzw. der API-Inhalte/-Dienste von [%Zahl] pro [Zeiteinheit] zu.

⁹ HINWEIS: Es liegt im Ermessen der Parteien, zu vereinbaren, was mit den personenbezogenen Daten, die der Lizenznehmer über die APIs des Lizenzgebers zu einem früheren Zeitpunkt erlangt hat und sich weiterhin in seinem Besitz befinden, nach Ablauf des vorliegenden Lizenzvertrags geschehen soll. Ungeachtet dessen, für welches Vorgehen sich die Parteien entscheiden, ist die Voraussetzung dafür bereits im Vertrag zwischen der jeweiligen Partei und den betroffenen Kunden zu setzen: Soll der Lizenznehmer im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung dazu verpflichtet werden, nach Kündigung des Lizenzvertrages alle sich in seinem Besitz befindenden personenbezogenen Daten zu löschen, so stellt dies bereits eine Datenbearbeitung dar, zu welcher der Kunde seiner vorherige Einwilligung gegeben haben muss. Soll der Lizenznehmer hingegen weiter im Besitz der Daten bleiben dürfen, so stellt dies ebenfalls eine Datenbearbeitung dar, zu welcher der Kunde seine vorgängige Zustimmung gegeben haben muss.

- [Weitere Zusicherungen und Gewährleistungen]¹⁰
 - Der Lizenzgeber kann den Zugriff auf bzw. die Nutzung der APIs und der API-Inhalte/-Dienste nach Absprache mit dem Kunden für maximal [Zeitdauer] pro [Zeiteinheit] für Wartungsarbeiten bzw. Updates unterbrechen. Unterbrüche bis zu diesem Maximalwert werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.
 - Wird der Zugriff des Lizenznehmers auf die APIs bzw. API-Inhalte/-Dienste durch den Lizenzgeber in nachvollziehbarer Anwendung von Ziff. [3.10.] dieser Vereinbarung unterbrochen, wird dieser Unterbruch bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.
 - Ungeachtet der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit wird sich der Lizenzgeber nach besten Kräften bemühen, Unterbrüche beim Zugriff bzw. bei der Nutzung der APIs und der API-Inhalte/-Dienste so schnell wie möglich zu beheben.
 - Der Lizenzgeber kann die APIs und die API-Inhalte/-Dienste von Zeit zu Zeit ändern bzw. Updates unterziehen. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass derartige Änderungen und Updates an den APIs und/oder den API-Inhalten/-Diensten seinen Zugriff auf bzw. seine Nutzung der APIs bzw. API-Inhalte/-Dienste so lange einschränken können, bis der Lizenznehmer im Rahmen seiner eigenen Informatikstruktur bzw. Informatiksysteme die für eine weitere Benutzung der APIs und API-Inhalte/-Dienste notwendigen Anpassungen, Vorkehrungen oder Updates vornimmt. Für die Vornahme dieser lizenznehmerseitigen Anpassungen, Vorkehrungen oder Updates ist der Lizenznehmer selbst verantwortlich und er hat die Kosten dafür zu tragen. Ist keine Gefahr in Verzug, wird der Lizenznehmer über eine geplante Änderung und/oder ein geplantes Update der APIs und/oder der API-Inhalte/-Dienste mit angemessener Vorlaufzeit benachrichtigt.
- 5.2. Der Lizenzgeber sichert zu, dass er das vertraglich geregelte Niveau der Verfügbarkeit der APIs und API-Inhalte/-Dienste während der Nutzungszeiten einhält. Andernfalls liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel vor. Der Lizenznehmer anerkennt, dass Störungen der Verfügbarkeit der APIs und API-Inhalte/-Dienste auch bei grösster Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können und dass die ununterbrochene Verfügbarkeit nicht gewährleistet werden kann.
- 5.3. Der Lizenznehmer muss gegenüber dem Lizenzgeber einen Mangel im Zusammenhang mit den APIs und/oder API-Inhalten/-Diensten innert [Zahl]

¹⁰ HINWEIS: Beispielsweise Gewährleistung der Marktgängigkeit, der Wirtschaftlichkeit der Daten, der Eignung für einen bestimmten Zweck oder der Nichtverletzung von Patenten, Geschäftsgeheimnissen oder Urheberrechten oder anderen Eigentumsrechten Dritter. Oder aber ausdrücklicher Ausschluss dieser und weiterer Zusicherungen.

Kalendertagen nach dessen Feststellung ausreichend dokumentiert und schriftlich rügen.

- 5.4. Mängel im Zusammenhang mit den APIs und/oder API-Inhalten/-Diensten werden durch den Lizenzgeber durch Nachbesserung behoben. Als zulässige Nachbesserung gilt auch die Umgehung oder Unterdrückung eines Mangels.
- 5.5. Schlägt die Nachbesserung mehrfach fehl, ist der Lizenznehmer berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Mit der Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Kunden endet sein Nutzungsrecht an den APIs und API-Inhalten/-Diensten. Die Lizenzgebühr wird dem Lizenznehmer pro rata, im Verhältnis zur restlichen Laufdauer des Nutzungsrechts, berechnet ab dem Zeitpunkt der Mängelrüge, zurückerstattet.

[Vorbehaltlich der weiteren vertraglichen Haftungsbestimmungen ist der Lizenzgeber diesfalls zusätzlich verpflichtet, dem Lizenznehmer Schadenersatz zu zahlen.]

[ODER]¹¹

[Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers (einschliesslich des Rechts auf Herabsetzung der Nutzungsgebühr oder auf Schadenersatz) sind ausdrücklich ausgeschlossen.]

- 5.6. Der Lizenzgeber ist von seiner Gewährleistungspflicht in den Umfang entbunden, als ein Mangel seiner zu erbringenden Leistungen auf nicht von ihm zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.
- 5.7. Jede Partei wird die jeweils andere Partei umgehend darüber in Kenntnis setzen, sollte sie der Ansicht sein, dass sie bzw. ein von ihr hinzugezogener Dritter vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in der Lage ist oder sein wird, den vorliegenden Vertrag vollumfänglich zu erfüllen.

[allfällige Konkretisierungen]

6. Support¹²

- 6.1. Der Lizenznehmer hat im Zusammenhang mit dem Zugriff auf und der Nutzung der APIs und API-Inhalte/-Dienste sowie im Zusammenhang mit der Verbindung der APIs und API-Inhalte/-Dienste mit seiner Anwendung bzw. der

¹¹ HINWEIS: Es handelt sich hierbei um zwei mögliche Varianten zur Regelung der Haftungsfolgen bei Mängeln, wenn die vertraglich geschuldeten Nutzungszeiten auch nach Nachbesserung nicht herbeigeführt werden können. Im Übrigen sind auch immer die übrigen Haftungsbestimmungen gemäss der vorliegenden Vereinbarung zu beachten.

¹² HINWEIS: Die Parteien können unter dieser Ziffer Bestimmungen zu allfälligen Supportleistungen seitens des Lizenzgebers vorsehen. Mögliche Regelungsgegenstände wären Supportzeiten, Supportgegenstand, Supportumfang etc. durch den Lizenzgeber, entweder nur für den Lizenznehmer oder auch für dessen Kunden. Ferner ist zu regeln, wo, wie und durch wen dieser Support erfolgen soll und ob dieser unentgeltlich sein soll.

Unterstützung seiner Anwendung mit den APIs und API-Inhalten/-Diensten keinen Anspruch auf technischen und/oder beratenden Support durch den Lizenzgeber.

7. Rechtsgewährleistung

- 7.1. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber über geltend gemachte Drittsprüche, die einen direkten oder indirekten Bezug zu den APIs bzw. API-Inhalten/-Diensten des Lizenzgebers oder zur damit verbundenen Datenbearbeitung haben, sofort schriftlich unterrichten und ihn auf dessen Verlangen hin zur Führung der Verteidigung, einschliesslich Abschluss eines Vergleichs, ermächtigen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber diesfalls in angemessenem und zumutbarem Umfang zu unterstützen.

[allfällige Konkretisierungen]

8. Audits

- 8.1. Der Lizenzgeber darf zur Sicherstellung der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung, namentlich zur Sicherstellung einer vertragsgemässen Nutzung der APIs durch den Lizenznehmer und zur Sicherstellung der Bestimmungen zum Datenschutz, beim Lizenznehmer jederzeit und unangekündigt (nicht mehr jedoch als [Anzahl] jährlich) in angemessener Weise Audits durchführen lassen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, mit den Auditoren zusammenzuarbeiten.
- 8.2. Im Rahmen der Audits darf der Lizenzgeber in diejenigen Unterlagen, Datenstrukturen und Systeme des Lizenznehmers Einblick nehmen, welche einen Bezug zu den APIs und API-Inhalten/-Diensten des Lizenzgebers haben. Die Audits haben während der üblichen Geschäftszeit des Lizenznehmers zu erfolgen und auf dessen Geschäftstätigkeit, die Datenschutzgesetzgebung und allfällige Geheimhaltungsinteressen gebührend Rücksicht zu nehmen.¹³
- 8.3. Die Audits können vom Lizenzgeber wie auch von beauftragten Dritten durchgeführt werden.
- 8.4. Der Lizenzgeber trägt die Kosten eines solchen Audits. Sollte jedoch bei einem solchen Audit eine grössere «non-compliance» in Bezug auf die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung offenkundig werden, trägt der Lizenznehmer sämtliche Kosten des Audits bzw. die Kosten betreffend das Audit eines vom Lizenzgeber hinzugezogenen Dritten.

¹³ HINWEIS: Wie die Auditrechte konkret auszugestalten sind (oder ob auf solche verzichtet werden will), hängt vom Einzelfall ab. Besondere Vorsicht ist etwa geboten, wenn es sich beim Lizenznehmer um einen aggregierenden Kontoinformationsdienst handelt, welcher Bankkundendaten verschiedener Banken zusammenführt. Es ist bei einem Audit zu beachten, dass zum Bank(kunden)geheimnis auch Daten über Geschäftsbeziehungen mit anderen Banken gehören.

[allfällige Konkretisierungen]

9. Lizenzgebühr und Zahlungsmodalitäten

- 9.1. Der Lizenznehmer schuldet dem Lizenzgeber pro Jahr eine Lizenzgebühr von CHF [Betrag].
- 9.2. Die in diesem Vertrag vereinbarte Lizenzgebühr versteht sich inklusive Mehrwertsteuer oder sonstigen Steuern bzw. Abgaben.
- 9.3. Die Grundgebühr zzgl. allfälliger Mehrwertsteuer oder sonstigen Steuern bzw. Abgaben wird vom Lizenzgeber in Rechnung gestellt. Rechnungen des Lizenzgebers sind dreissig Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug und unter Ausschluss der Verrechnung zur Zahlung durch den Lizenznehmer fällig. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist befindet sich der Lizenznehmer ohne Mahnung in Verzug.

[allfällige Konkretisierungen]¹⁴

10. Sorgfaltspflichten

- 10.1. Die Parteien erfüllen ihre Pflichten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.
- 10.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, jede bekannte oder vermutete unbefugte Nutzung der APIs oder von API-Inhalten/-Diensten, jede bekannte oder vermutete unbefugte Datenbearbeitung sowie jegliche Vorkommnisse, welche geeignet sind, das Ansehen oder die Geschäftstätigkeit des Lizenzgebers zu schädigen, unverzüglich nach Möglichkeit zu verhindern und den Lizenzgeber darüber zu informieren.

[allfällige Konkretisierungen]

11. Haftung / Haftungsbeschränkungen

- 11.1. Für direkte oder unmittelbare Schäden haftet jede Partei gegenüber der anderen Partei nur bis zum Betrag von CHF [Zahl]. Die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden wird ausgeschlossen. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasivertragliche Ansprüche. Vorbehalten bleibt die

¹⁴ HINWEIS: Wird die API kostenlos zur Verfügung gestellt, kann sich der Lizenzgeber bspw. das Recht vorbehalten, für die Verwendung der API in Zukunft Gebühren zu berechnen. Die Berechnung von Gebühren müsste mit einer angemessenen Frist von [xy Tagen/Monaten] schriftlich angekündigt werden. Eine weitere Variante wäre die Vereinbarung einer nutzungsabhängigen Gebühr. Für die Vergütung könnte auch auf eine separate «Preisliste im Anhang» verwiesen werden, wobei dieser Anhang dann auch ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt werden sollte.

Haftung der Parteien für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

- 11.2. Der Lizenzgeber oder von ihm beigezogene Dritte haften dem Lizenznehmer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Regeln. Die Haftung des Lizenzgebers für leichte Fahrlässigkeit wird vollumfänglich wegbedungen.
- 11.3. Der Lizenznehmer oder von ihm beigezogene Dritte haften dem Lizenzgeber auch im Falle von leichter Fahrlässigkeit.
- 11.4. Eine Haftung besteht nicht, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten Naturereignisse von besonderer Intensität (namentlich Lawinen, Überschwemmungen, Erdbeben, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, unvorhersehbare behördliche Restriktionen usw.)

[allfällige Konkretisierungen]¹⁵

12. Schadloshaltung

[Konkretisierungen]¹⁶

13. Dauer / Kündigung der Vereinbarung

- 13.1. Diese Vereinbarung tritt mit rechtgültiger Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie kann von jeder Partei unter Wahrung einer Kündigungsfrist von [xx Tagen/Monaten] jeweils auf das [Monatsende / Jahresende], frühestens aber per [Datum] mittels schriftlicher Mitteilung ordentlich gekündigt werden.¹⁷
- 13.2. Die ausserordentliche Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Als wichtiger Grund, welcher die Parteien zur ausserordentlichen Kündigung der Vereinbarung berechtigt, gilt

¹⁵ HINWEIS: Denkbar ist ferner die Vereinbarung von Konventionalstrafen z.B. bei Nichteinhaltung der Service Level Agreements (Nutzungszeiten etc.) durch den Lizenzgeber oder bei Datenschutzverletzungen. Die Möglichkeit zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche sollte diesfalls ausdrücklich vorbehalten werden.

¹⁶ HINWEIS: Es steht im Ermessen der Parteien, allfällige Bestimmungen zur Schadloshaltung vorzusehen. Möglicher Regelungsgegenstand wäre, dass der Lizenznehmer den Lizenzgeber gegenüber jeglichen oder bestimmten Ansprüchen schadlos zu halten hat, die sich beispielsweise aus dem Betrieb der Anwendung ergeben und von Kunden geltend gemacht werden.

¹⁷ HINWEIS: Die Dauer ist entsprechend den Bedürfnissen der Parteien zu regeln. In aller Regel wird zu empfehlen sein, eine Mindestvertragsdauer zu vereinbaren und vorzusehen, dass sich die Laufzeit des Vertrages danach jeweils um eine bestimmte Zeit verlängert, sofern er nicht zuvor innerhalb der Kündigungsfrist gekündigt wird (z.B. Mindestvertragsdauer von 3 Jahren, danach jeweils Verlängerung um ein Jahr, sofern er zuvor nicht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt worden ist).

die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sofern die verletzende Partei diese Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen behebt.

Als wichtige Gründe gelten namentlich:

- a) Die Nichterreichung vereinbarter Service Levels;
- b) Die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten;
- c) Die Verweigerung der erforderlichen Mitwirkung;
- d) Der Zahlungsverzug des Lizenznehmers;
- e) Die Insolvenz einer Partei;
- f) Leistungsunmöglichkeit infolge höherer Gewalt;
- g) Drittsprüche gegenüber dem Lizenznehmer im Zusammenhang mit seiner Anwendung.

13.3. Jede Kündigung (ordentlich wie ausserordentlich) hat schriftlich zu erfolgen. Nicht formkorrekte Kündigungen sind nichtig.

13.4. Im Falle einer Kündigung erlöschen sämtliche unter dieser Vereinbarung eingeräumten Nutzungsrechte. Im Falle einer ordentlichen Kündigung erlöschen die Nutzungsrechte mit Ablauf der Kündigungsfrist, im Falle einer ausserordentlichen Kündigung erlöschen die Nutzungsrechte mit Eingang der Kündigung. Jede Partei ist verpflichtet, sämtliche ihr von der anderen Partei ausgehändigten Unterlagen oder Kopien umgehend zurückzugeben oder schriftlich deren Vernichtung zu bestätigen.

13.5. Im Falle einer Kündigung wird dem Lizenznehmer die Lizenzgebühr pro rata, im Verhältnis zur restlichen Laufdauer des Nutzungsrechts, zurückerstattet, sofern diese bereits entrichtet wurde. Wurde die Lizenzgebühr hingegen noch nicht entrichtet, ist sie durch den Lizenznehmer auch weiterhin pro rata geschuldet, im Verhältnis zur verstrichenen Nutzungsdauer.

13.6. Im Falle der Kündigung des vorliegenden Vertrages ist der Lizenznehmer verpflichtet, alle personenbezogenen Daten und vertraulichen Informationen, die er im Zusammenhang mit dem Zugriff auf die APIs und/oder der Nutzung der API-Inhalte/-Dienste erlangt hat und die sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, bis vor Ablauf einer allfälligen Kündigungsfrist zu vernichten und diese Vernichtung auf Verlangen zu bescheinigen. Ist die Kündigung eine ausserordentliche, hat dies umgehend zu geschehen.¹⁸

13.7. Im Falle der Kündigung des vorliegenden Vertrages ist der Lizenznehmer verpflichtet, spätestens bei Ablauf der Kündigungsfrist den Zugriff auf bzw. die

¹⁸ HINWEIS: Soll der Lizenznehmer nach Beendigung des Vertrags die bei ihm bereits gespeicherten personenbezogenen Daten behalten bzw. weiterbearbeiten dürfen, so ist diese Ziffer (und damit inhaltlich zusammenhängende Ziffern) zu streichen.

Nutzung der APIs und/oder der API-Inhalte/-Dienste des Lizenzgebers einzustellen, sämtliche vom Lizenzgeber erhaltenen API-Anmeldedaten und Zugriffstoken zu vernichten und dem Lizenzgeber diese Tatsachen auf Verlangen zu bescheinigen. Ist die Kündigung eine ausserordentliche, hat dies umgehend zu geschehen.

[allfällige Konkretisierungen]¹⁹

14. Änderung des Vertrages

14.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und sind zu unterzeichnen.

14.2. Die Anwendbarkeit etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Parteien ist ausdrücklich ausgeschlossen.

[allfällige Konkretisierungen]²⁰

15. Abtretung / Übertragung

15.1. Dieser Vertrag oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

[allfällige Konkretisierungen]

16. Salvatorische Klausel

16.1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden.

16.2. Die Parteien sind verpflichtet, einen unwirksamen, ungültigen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

[allfällige Konkretisierungen]

¹⁹ HINWEIS: Es liegt im Ermessen der Parteien zu vereinbaren, ob gewisse Bestimmungen der Vereinbarung auch nach Vertragsbeendigung weiter Bestand haben sollen.

²⁰ HINWEIS: Falls Anhänge bestehen und zum Vertragsbestandteil erhoben worden sind, sind die Hierarchieverhältnisse zwischen den Anhängen und dem vorliegenden Vertrag zu klären; dies kann beispielsweise mit folgender Formulierung erfolgen: «Stehen die Regelungen dieses Vertrages im Widerspruch zu den Regelungen eines Anhanges, der sich auf diesen Vertrag bezieht, so gelten die Regelungen der entsprechenden Anhänge vor den Regelungen des Vertrages. Jüngere Anhänge gehen älteren Anhängen vor.»

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1. Es kommt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) zur Anwendung.

17.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist [Ort].

[allfällige Konkretisierungen]

[Unterschriftenseite folgt]

Ausgefertigt in [...] Exemplaren²¹ am eingangs genannten Datum:

[bc]

[Name]
[Funktion]

[Name]
[Funktion]

[xy]

[Name]
[Funktion]

[Name]
[Funktion]

²¹ HINWEIS: Es sollte sichergestellt sein, dass alle involvierten Parteien über mindestens ein unterzeichnetes Original verfügen.